



16.08.2013
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n N r . 1 4 / 1 3

1. **Aus der Rechtsprechung:**
 - 1.1. **Punktereform ist beschlossen!**
 - 1.2. **Der österreichische Oberste Gerichtshof bestätigt, dass eine Vertragsklausel einer Taxizentrale, dass pro Fahrzeug nur eine Vermittlung erlaubt ist, unter gewissen Voraussetzungen rechtmäßig ist!**
2. **Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Einführung der Fiskaltaxameter für den Taxenverkehr zum 1. November 2016“**
3. **Neuer Prospekt von Ford-Fiegl mit tollen Angeboten!**
4. **Presseinformation von DPF-Clean: Preissenkung für Original VW Sharan/Seat Alhambra 2.0 PD; Austausch Rußpartikelfilter von DPF-Clean**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.1.: **Punktereform ist beschlossen!**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 07.06.2013 das geplante Gesetz zur Neuregelung der Verkehrssünderdatei aufgeschoben und den Vermittlungsausschuss angerufen. Ende Juni hatte sich dann der Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss verständigt und der Bundesrat billigte auf seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 05.07.2013 die Reform der Flensburger Verkehrssünderdatei, die damit nach mehr als 50 Jahren grundlegend umgebaut wird. Demnach müssen sich Autofahrer zum 01.05.2014 auf ein neues Punktesystem für schwere Verstöße am Steuer einstellen.

Anstelle der jetzigen Skala von 1 bis 7 Punkten gibt es künftig je nach Schwere des Vergehens 1, 2 oder 3 Punkte. Der Führerschein wird bei 8 statt bisher 18 Punkten entzogen.

Bestehen bleibt die Möglichkeit, über freiwillige Schulungen einen Punkt innerhalb von fünf Jahren abzubauen, wenn man maximal fünf Punkte hat. Gespeicherte Punkte sollen jeweils separat verjähren. Eine Punkte-Amnestie gibt es nicht.

In die Datei sollen künftig nur noch sicherheitsgefährdende Verstöße aufgenommen werden. Dies hat auch Folgen für einen Teil der in Flensburg gespeicherten 47 Millionen Punkte.

Gelöscht werden sollen Punkte für leichtere Ordnungswidrigkeiten, etwa das Fahren in einer Umweltzone ohne Plakette, für das es bislang einen Punkt gibt. Im Gegenzug drohen teils höhere Geldbußen.

Die übrigen Punkte werden nach dem neuen System umgerechnet. So werden gefährliche Überholmanöver künftig mit einem Punkt statt mit zwei Punkten bewertet. Wer innerorts 31 bis 40 Kilometer pro Stunde zu schnell fährt, bekommt zwei statt drei Punkte. Bei einem Alkohol-Vollrausch am Steuer werden drei statt bisher sieben Punkte fällig. Punkte verjähren künftig jeweils getrennt, und zwar je nach Schwere nach zweieinhalb, fünf oder zehn Jahren. Bisher verhindert jeder neue Verstoß, dass die erfassten Punkte insgesamt verschwinden.

Neu konzipiert werden Fahreignungsseminare, die pädagogische und psychologische Elemente kombinieren sollen. Auf Drängen des Bundesrates werden sie inhaltlich gestrafft. Dadurch sollen sie nicht wie erwartet bis zu 600 Euro teuer sein, nachdem bisher etwa 200 Euro fällig sind. Die Seminare sollen nach fünf Jahren überprüft werden.

Zudem werden auch bestimmte nichtsicherheitsrelevante Verstöße mit je einem Punkt in den Katalog aufgenommen, etwa Fahrerflucht nach Unfällen sowie das Zuparken von Feuerwehr- oder Rettungsausfahrten. Der ADAC hat in diesem Zusammenhang die wichtigsten Fragen beantwortet:

Was wird im Verkehrszentralregister eingetragen?

heute: alle Ordnungswidrigkeiten ab einer Geldbuße von € 40,-- und alle Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

ab 01.05.2014: nur noch die in Anlage 13 FeV abschließend genannten Ordnungswidrigkeiten ab einer Geldbuße ab € 60,-- und Verkehrsstraftaten

Was wird ab 01.05.2014 nicht mehr eingetragen?

Es wird bei solchen Taten auf die Eintragung verzichtet, die keine unmittelbare Bedeutung für die Verkehrssicherheit haben. Geahndet werden die Verstöße selbstverständlich auch in Zukunft.

Insbesondere folgende Straftaten entfallen: Beleidigung im Straßenverkehr, Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz, Kennzeichenmissbrauch (sofern ohne Fahrverbot), Unfall mit leichter Verletzung (sofern ohne Fahrverbot).

Insbesondere folgende Ordnungswidrigkeiten entfallen: Unberechtigtes Befahren der Umweltzone, Verstoß gegen Kennzeichenregelungen, Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage, Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw.

Wie erfahre ich meinen Punktestand?

Jeder hat Anspruch auf kostenlose Auskunft aus dem Verkehrszentralregister. Aus Gründen des Datenschutzes sind dabei gewisse Formalitäten zu beachten. So kann der Antrag schriftlich durch die Post, nicht aber mittels Telefax gestellt werden; telefonische Auskünfte sind nicht möglich.

Bei der Punkteauskunft muss sichergestellt sein, dass kein Unbefugter die persönlichen Daten erhält. Der so genannte Identitätsnachweis erfolgt entweder durch eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift (kostenpflichtig) oder durch gut lesbare Kopien des Personalausweises oder des Passes (Vorder- und Rückseite).

Was geschieht mit bestehenden Eintragungen, die nach neuem Recht nicht mehr eingetragen würden?

Taten, die nach dem neuen Recht nicht mehr eingetragen würden, werden zum 01.05.2014 gelöscht. Die Löschung erfolgt automatisch. Damit werden eingetragene Punkte gelöscht, die wegen einer in Zukunft nicht mehr eintragungspflichtigen Tat erfasst sind (z. B. 1 Punkt für Verstoß wegen Umweltzone). Zudem reduziert sich das Register bei mehreren Eintragungen um solche Delikte, die dann nicht eintragungsfähig sind (Beispiel: Punktekonto weist aktuell 10 Punkte aus, davon 5

Punkte wegen Beleidigung und 1 Punkt wegen Umweltzone - bleiben nur noch 4 Punkte nach der Punktebewertung, die mit der Punktereform umgerechnet werden).

Wie viele Punkte gibt es für Verkehrsverstöße?

Heute werden für Ordnungswidrigkeiten 1 bis 4 Punkte, für Straftaten 5 bis 7 Punkte eingetragen, dies regelt die Anlage 13 FeV.

Für Eintragungen ab 01.05.2014 soll gelten:

1 Punkt für Ordnungswidrigkeiten, 2 Punkte für grobe Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot sowie Straftaten und 3 Punkte für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis.

Was passiert mit den verbleibenden Eintragungen?

Eintragungen, die zum 01.05.2014 nicht gelöscht werden, sollen entsprechend folgender Tabelle umgerechnet werden

Punktstand vor 01.05.2014	Punktstand neu
1-3	1
4-5	2
6-7	3
8-10	4
11-13	5
14-15	6
16-17	7
18 oder mehr	8

Wie funktioniert ein Punkterabatt heute?

Durch eine Art Bonussystem wird dem Verkehrssünder die Möglichkeit gegeben, bei einer freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung Punkte abzubauen.

Entscheidend ist dabei der Punktstand am Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung. Diese muss innerhalb von drei Monaten bei der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden. Nach dem Tattagsprinzip können jedoch auch neue Verstöße den Abbau verhindern, wenn diese vor der freiwilligen Maßnahme bereits begangen, aber noch nicht eingetragen waren.

4 Punkte baut derjenige ab, der bei einem Stand von maximal 8 Punkten am Aufbauseminar teilnimmt. Sind bereits 9 bis 13 Punkte eingetragen, so werden nur 2 Punkte abgezogen. Bei einem Punktstand von 14 bis 17 Punkte kann ein Abbau nur noch durch eine verkehrspsychologische Beratung erfolgen. Hier werden zwei Punkte abgezogen.

Sowohl das Aufbauseminar als auch die verkehrspsychologische Beratung führen jeweils nur einmal in fünf Jahren zu einem Punkteabbau, der bis Erreichen von null Punkten zulässig ist. Das Aufbauseminar kostet etwa 200 Euro, die verkehrspsychologische Beratung etwa 400 Euro.

Was wird aus dem Punkterabatt im neuen Recht?

Auch nach neuem Recht soll ein Punkteabbau möglich sein. Wer beim Stand von 1 bis 5 Punkten am etwa 400 Euro teuren Fahreignungsseminar freiwillig teilnimmt, bekommt 1 Punkt erlassen. Wer noch nach altem Recht ein Aufbauseminar oder die verkehrspsychologische Schulung freiwillig absolviert hat, dessen Rabatt wird bei der Umstellung seiner alten Punkte berücksichtigt. Punkte durch freiwillige Seminarteilnahme können nur einmal in 5 Jahren abgebaut werden.

Tipp: Umfangreichen Punkterabatt nach altem Recht durch rechtzeitige Teilnahme sichern!

Dies wird auch von der Fahrschule unseres Bildungswerkes am Standort Singen angeboten. Sprechen Sie bei Interesse Herrn Sauter an. Tel: 07731 8229383

Welche Maßnahmen drohen?

Im alten wie auch im neuen Recht sind drei Stufen vorgesehen.

Danach gilt:

Punkte alt	Punkte neu	Maßnahme
8-13	4-5	Ermahnung
14-17	6-7	Verwarnung
ab 18	ab 8	Entziehung

Wichtig: Für das Ergreifen der Maßnahmen kommt es auf das Datum der Tatbegehung, nicht auf das Datum der Rechtskraft an. Die Punkte entstehen mit der Tatbegehung, sofern die Tat später rechtskräftig geahndet wird.

Wie werden sich die Tilgungsfristen ändern?

Nach geltendem Recht bleiben Ordnungswidrigkeiten 2 Jahre, Straftaten 5 Jahre und Straftaten mit Fahrerlaubnisentziehung mindestens 10 Jahre eingetragen. Neue Verkehrsverstöße während dieser Tilgungsfrist führen dabei zur Verlängerung der Eintragungsdauer bis zu 5 Jahren, bei Alkohol- und Drogenfahrten sowie bei Straftaten gibt es dagegen keine absolute Obergrenze.

Ab 01.05.2014 sollen starre Tilgungsfristen gelten, also ohne Verlängerung durch neue Taten:

Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt: 2,5 Jahre

Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten: 5 Jahre

Straftaten mit 2 Punkten: 5 Jahre

Straftaten mit 3 Punkten: 10 Jahre

Welche Verstöße werden mit der Punktereform teuer?

Delikte, die heute unter der neuen Eintragungsgrenze von € 60,-- liegen und wegen ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit weiterhin eingetragen werden, insbesondere:

Handyverstoß	von € 40,-- auf €60,--
Winterreifenpflicht	von € 40,-- auf €60,--
rechtswidriges Verhalten an Schulbussen	von € 40,-- auf € 60,--
rechtswidriges Verhalten an Schulbussen mit Gefährdung	von € 50,-- auf €70,--
Missachtung der Kindersicherungspflicht	von € 40,-- auf €60,--
Missachtung der Kindersicherungspflicht mit Gefährdung	von € 50,-- auf €70,--
Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt	von € 50,-- auf €70,--
Vorfahrtsverstoß	von € 50,-- auf €70,--
Fußgängergefährdung im Fußgängerbereich	von € 40,-- auf € 60,--
Fahren ohne Zulassung	von € 50,-- auf € 70,--
Verstoß gegen Ladungssicherungspflichten	von € 50,-- auf € 60,--
HU-Frist um mehr als 8 Monate überzogen	von € 40,-- auf € 60,--
Fahren ohne Begleitung als 17jährige(r)	von € 50,-- auf €70,--

Delikte, die in Zukunft nicht mehr eingetragen werden und deren Punktwegfall kompensiert werden soll:

Umweltzone	von € 40,-- auf € 80,--
fehlendes Kennzeichen	von € 40,-- auf €60,--
Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage	von € 50,-- auf € 100,--
Kennzeichen abgedeckt	von € 50,-- auf € 65,--
Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw	von € 380,-- auf € 570,--

Quelle Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V., Dortmund

Zu Punkt 1.2.:

Rechtsprechung: Der österreichische Oberste Gerichtshof bestätigt, dass eine Vertragsklausel einer Taxizentrale, dass pro Fahrzeug nur eine Vermittlung erlaubt ist, unter gewissen Voraussetzungen rechtmäßig ist!

Auch in Deutschland wurde sehr interessiert ein u.a. von der dortigen myTaxi-Organisation durch Anzeige ausgelöster Rechtstreit registriert. Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde wollte den Wiener Taxizentralen Taxi 40100 sowie Taxi 31300 eine Klausel in den Funkverträgen untersagen, wonach pro Fahrzeug zur Wahrung des Konsumentenschutzes nur eine Vermittlung erlaubt ist. Schon die erste Instanz hatte geurteilt, dass diese Ausschließlichkeitsklausel den Wettbewerb im Wiener Taxigewerbe nicht behindere und daher zu Recht bestehen bleiben kann. Wie die Wiener Taxizentrale 40100 heute mitteilte, bestätigte nun der oberste Gerichtshof Österreichs diese erstinstanzliche Entscheidung. Auch wenn dies nicht präjudiziell für Deutschland gilt, dürfte auch hier die Argumentation interessieren. Wichtig war für den OGH, dass diese Ausschließlichkeitsklausel nicht für ein gesamtes Unternehmen, sondern nur für ein einziges Fahrzeug gilt. Zudem ist es vertraglich so geregelt, dass dort wegen kurzer Kündigungsfrist die Wechsel von einer Zentrale zu einer anderen innerhalb eines Monats möglich sind. Unter diesen Voraussetzungen besteht nach Ansicht des obersten Gerichtshofes unseres Nachbarlandes freier Wettbewerb: der einzelne Taxiunternehmer kann sich jeweils den (einen) ihm am geeignetsten erscheinenden Vermittler aussuchen.

Zu Punkt 2.:

Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Einführung der Fiskaltaxameter für den Taxiverkehr zum 1. November 2016“

Anliegend überreichen wir Ihnen die zugrundeliegende BTag-Drucksache 17/14441 sowie die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Thomas Gambke und weiterer, in dem die Hauptprobleme aufgelistet werden, die aus Gewerbesicht vor der Einführung der Fiskaltaxameter zum 1. November 2016 gelöst gehören. Die Bewertung der Antwort der Bundesregierung und Folgerungen daraus soll eine der Aufgabstellungen sein, denen sich Ende diesen Monats BZP-Vorstand sowie Ausschussleitungen bei einem Brainstorming-Treffen „Taxi-Zukunft“ stellen werden.

Zu Punkt 3.:

Neuer Prospekt von Ford-Fiegl mit tollen Angeboten!

Der fränkische Händler Auto-Fiegl hat aktuelle Aktionen von Ford wieder mit besonders attraktiven Angeboten umgesetzt. Diese können Sie im Einzelnen dem als Datei beigefügten Prospekt entnehmen, der den BZP-Mitgliedsorganisationen in diesen Tagen auch gedruckt zugeht.

Die Angebote wurden gerade im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Schulferien in einigen Bundesländern überarbeitet. Besonders für Mitgliedsunternehmen, die eine Ausschreibung gewonnen haben und Fahrzeuge beschaffen müssen, ist interessant: Fiegl kann kurzfristig über 300 Ford Transit 9-Sitzer sowie 17-Sitzer-Busse zu bekannt günstigen Konditionen liefern.

Der Prospekt beinhaltet zum Beispiel folgende Highlights:

- Beim neuen **Tourneo Custom** gibt es einen **Bonus von 2.100,- €**, wenn das Mitgliedsunternehmen seit mindestens einem halben Jahr ein Fahrzeug eines anderen Herstellers auf seine Firma zugelassen hat. Beim Transit Custom Kombi beträgt dieser Bonus 630,- €. Beispiele dazu im Prospekt auf den Seiten fünf und sechs.

- Fiegl-Edition: **DIN-gerechter Behinderten-Transport-Wagen** (BTW, langer Radstand) inklusive Umbau mit Lift für vier Rollstuhlplätze für unter 28.000,- €. Im Rahmen dieser Fiegl-Edition sind auch andere Ausbau-Varianten mit einem Preisvorteil von bis zu 2.000,- € möglich.
- Bei **Mondeo, S-Max und Galaxy** bietet Fiegl die **Taxi- / Mietwagen-Pakete über INTAX** zum **Nulltarif** an. Der Kunde entscheidet ob mit oder ohne Folierung. Es wird lediglich eine Logistik-Pauschale von 200,- € fällig.
- Alle angebotenen **Ford Neufahrzeuge** können **ohne Anzahlung** mit einem **effektiven Jahreszins von 1,99 %** finanziert werden, sofern nicht gleichzeitig ein kostenloser Umbau für die Taxi-/Mietwagen-Ausstattung von INTAX gewählt wird. Mit INTAX-Umbau beträgt der effektive Jahreszins 3,99 % und es ist eine Anzahlung in Höhe des Mehrwertsteuer-Betrages zu leisten.
- Aus der **Fiegl-Silber-Edition** (Fahrzeuge mit Händlerzulassung) sind noch einige Fahrzeuge sofort verfügbar. Mehr dazu im Prospekt. Angebot gilt nur solange Vorrat reicht.

Die beiden für das Personenbeförderungsgewerbe spezialisierten Kundenberater

Michael Brunner, Tel. 09122/1803-41, E-Mail: michael.brunner@auto-fiegl.de

Michael Pirner, Tel. 09122/1803-38, E-Mail: michael.pirner@auto-fiegl.de

stehen allen Mitgliedsunternehmen gerne zur Verfügung.

Zu Punkt 4.:

Presseinformation von DPF-Clean: Preissenkung für Original VW Sharan/Seat Alhambra 2.0 PD; Austausch Rußpartikelfilter von DPF-Clean

siehe Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlagen

Zu Punkt 1.2.: Beschluss vom österreichischen Obersten Gerichtshof

Zu Punkt 2.: Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Antwort der Bundesregierung durch BMWi-Staatssekretär Stefan Kapferer

Zu Punkt 3.: Prospekt Ford-Fiegl

Zu Punkt 4.: Presseinformation DPF-Clean